

238. Münzmandat über die Umrechnungskurse in Gams

1759 März 2. Schwyz

Landammann und Rat von Schwyz und Glarus wiederholen ein Münzmandat, weil diesem nicht genug Folge geleistet werde und deshalb die Taxen überschritten werden. Das Mandat wird bekräftigt und die Umrechnungskurse für Münzen werden nochmals festgelegt. Dieselben Kurse gelten auch für die Landleute in Glarus, Uznach, Werdenberg und im Sarganserland. 5

Die Jahrzahl in der Abschrift der Münzordnung fehlt. Im Archivverzeichnis wird das Mandat auf das Jahr 1629 datiert. Es ist aber unklar, woher diese Jahrzahl stammt, weshalb die Jahresangabe 1629 unsicher ist. Eventuell wurde das Jahr aufgrund der älteren Nummerierung auf der Rückseite aus dem 19. Jh. rekonstruiert. Die Abschrift ist jedoch von der Hand des Schreibers her und von der für das 18. Jh. typischen Währungen eher in das 18. Jh. zu datieren. Sehr wahrscheinlich ist es 1759 entstanden: Am 24. März 1759 beschweren sich die Abgeordneten von Gams in der Ratsversammlung in Schwyz über das von beiden Orten ausgegebene Mandat zu den Gold- und Silbersorten. Insbesondere wehren sie sich gegen den auch in diesem Mandat enthaltenen Artikel, dass sie die Tarife gegenüber den angrenzenden Ländern einhalten müssen, obwohl diese in den Nachbarschaften wesentlich höher sind. Schwyz modifiziert deshalb die Geldtaxen so, dass in Gams die Taxen gegenüber dem Toggenburg, dem Sarganserland, dem Rheintal und anderen angrenzenden Nachbarschaften den dort jeweils geltenden Preisen angepasst werden dürfen (Abschriften: OGA Gams Nr. 170; StASZ HA.IV.404, Nr. 82). Nach Glarus hingegen dürfen die Geldsorten in Glarus, Sargans, Werdenberg und Uznach und Gaster nicht zu einem höheren Preis ausgegeben werden. Nur in den Gebieten Toggenburg, Sax-Forstegg, Rheintal und anderen Ländern dürfen die Taxen den dortigen Preisen angepasst werden (Abschriften: OGA Gams Nr. 171; StASG AA 2 A 14-16). Schliesslich entscheidet der Landvogt im Gaster am 3. April 1759 über die beiden unterschiedlichen Erkenntnisse von Schwyz und Glarus und folgt der Entscheidung von Schwyz (OGA Gams Nr. 172). 10 15 20

Wier, landtaman und radth zue Schwitz und Glaruß, endtbiedten allen unßeren angehörigen unßeren vaderlichen gruöß an bey zue vernemen: 25

Noch deme wier zue sonderen diß vergenüegen vernemen müeßen, welcher gestaltten den ledtst hie publetzieredten geldt mandadtt in an sechung der gold und silber sordten kein genüögen geleistetd, volglich der geldt tax über schridten werde, alß thuon wier hier mit vor mohlß auß gekünden geldt mandadtt növerdingß bestädttten und erkenen daß crafft dißem: 30

	fl	x	
die s s dublonen	11	15	
die Carlina	10	30	35
die schildtly dublonen	10	24	
die suna dublonen	10	–	
die Maxdor dublonen	10	–	
die alden Frantzösche und Spanische dublonen	8	10	
die Maxdtor	7	30	40
die Bärerische Maxdor	7	–	

	die kopf gewichtigen dugadttten	4	30
	die halb dublonen gewichtigen dugatten	4	20
	die Genoweßner cronen	3	12
5	die cronen und federen daller	2	36
	die Filiph	2	20
	die nöwen Filiph	2	12
	die Bäyerische thaller	2	16
	/ [fol. 1v]		
10	die gemeinen thaller	2	6
	die alden Frantzöbische	2	16
	die Bäyerische halben guldi nach ihrem dermohligen thax	–	30

15 Gegen den landtleüdten zue Glaruß, Sarganßer lender, Werdenberger, auch Utznacht, so der glichen tax haben, sollen ußgeben und eingenomen werden, denen darwider handledten bey straff und ungnad. Wier wollen und gestadten aber an bey, daß solche geldter gegen dem Rich und uß ordtß woll höher sollen auß gegeben und eingenomen werden möge, jedoch aber daß niemandt dißer sordten danedthin, wider nun in landt und gegen gemeldten landtleüdten

20 zue Glaruß, Utznacht, Sarganßer oder auch Werdenberger, höher außgeben und hier midt einen ohn erlaubdten grembell triben solle, wie wier zue steiff haldtung deßen unßern herren landtvogt auffgetragen, hier an^afahlß genöwe aufsicht zue haldten und die übertredter alß unßeren befehlen wider spänige zue wohl^b verdienter straff ziehen.

25 Wier nehmen aber die zue versichtliche hoffnung, daß jeder uß schuldtigem gehorsam von sich selbstn gehen^c vorsteche und vor schaden und unglückh zue sein bedacht sein werde, verkünden^d, den 2. ten¹, cantzley Schwitz.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.:] Geldt sordten^e ohne jahrzahl

[Registraturvermerk auf der Rückseite von Hand des 19. Jh.:] Nro 102

30 **Aufzeichnung:** OGA Gams Nr. 102; (Doppelblatt); Papier, 20.5 × 33.5 cm.

a Unsichere Lesung.

b Streichung: wo.

c Unsichere Lesung.

d Unsichere Lesung.

35 e Handwechsel.

1 Die Jahrzahl fehlt. Im Archivverzeichnis ist das Mandat auf das Jahr 1629 datiert. Allerdings ist unklar, woher diese Jahrzahl stammt (siehe Kommentar).